

1. Definitionen / Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Änderungen von Adresse oder Marktllokations-ID bzw. Messlokations-ID

- 1.1. Werktage sind alle Tage ausschließliche Samstage, Sonntage und Feiertage. Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.
- 1.2. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung nach Ziffer 1.1 des Liefervertrages durch die Bereitstellung von elektrischer Energie an der jeweiligen Abnahmestelle der Auftraggeberin in nach den Bestimmungen des Liefervertrages sowie den EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere Richtlinie (EU) 2019/944, Netzwerk Kodizes), den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage des Liefervertrages, soweit im Liefervertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
- 1.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil des Liefervertrages, soweit der Auftraggeberin in keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 5.3 in Rechnung.
- 1.4. Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Abnahmestelle der Auftraggeberin obliegt dem Auftragnehmer.
- 1.5. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Abnahmestelle der Auftraggeberin und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt der Auftraggeberin und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.
- 1.6. Änderungen der Adresse der jeweiligen Abnahmestelle der Auftraggeberin und/oder der Marktllokations-ID bzw. Messlokations-ID berühren nicht den Bestand des Liefervertrages.

2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

- 2.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwerdung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Bei Marktllokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernablesung wird die Ablesung der Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber oder Auftragnehmer oder auf deren jeweiliges Verlangen kostenlos von der Auftraggeberin durchgeführt. Verlangt der Auftragnehmer eine Selbstablesung der Auftraggeberin, fordert der Auftragnehmer die Auftraggeberin rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung von Abrechnungsinformationen. Der Auftraggeberin kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Auftraggeberin für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (z.B. weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Auftragnehmer den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einer neuen Abnahmestelle nach dem Verbrauch vergleichbarer Abnahmestellen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 2.2. Insbesondere aufgrund eines erhöhten Abnahmeverhaltens der Auftraggeberin können ein Wechsel der Messeinrichtung und eine Umstellung der Erfassung des gelieferten Stroms von Standardlastprofil (SLP) auf registrierende Leistungsmessung (RLM) erforderlich werden. Der Wechsel bzw. die Umstellung liegt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers; der Auftragnehmer hat hierauf keinen Einfluss. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Marktllokation ab dem Tag der Umstellung anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Liefervertrages monatlich abrechnen.
- 2.3. Der Auftraggeberin hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder des Auftragnehmers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an der Auftraggeberin oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.4. Der Auftraggeberin wird auf Wunsch des Auftragnehmers jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den Abnahmestelle(n) zu ermöglichen. Der Auftraggeberin kann seinerseits jederzeit vom Auftragnehmer verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen der Auftraggeberin nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.5. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Zählerstände bzw. Messwerte, bei Berechnung eines unrichtigen Wandlerfaktors im Fall des Einsatzes eines Wandlers, o.ä.), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag jeweils unverzüglich erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 2.1 Satz 6. Macht der Auftraggeberin glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer 2.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum auf Grundlage dieses Liefervertrages beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.

3. Abschlagszahlungen / Abrechnung / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. *Gilt nur für nicht leistungsgemessene Abnahmestellen:* Der Auftragnehmer kann von der Auftraggeberin monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe eines vom Auftragnehmer zu erstellenden Abschlagsplans verlangen. Der Auftragnehmer berechnet die Abschläge unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnahmestellen und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Auftraggeberin glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine nicht leistungsgemessene Abnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Auftragnehmer für diese Abnahmestelle berechtigt, die Entgelte nach dem Liefervertrag für die im

Liefermonat gelieferte Energie – anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen – monatlich abzurechnen.

- 3.2. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.3. *Leistungsgemessene Abnahmestellen* (RLM-Abnahmestellen) werden monatlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet, *nicht leistungsgemessene Abnahmestellen* werden jährlich abgerechnet. Für leistungsgemessene Abnahmestellen wird im Hinblick auf die abrechnungsrelevante Leistung monatlich eine Zwischenrechnung erstellt. Nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres wird die endgültig maßgebliche Leistung in der Schlussrechnung berücksichtigt und endgültig abgerechnet. Die Zwischenabrechnung erfolgt mit der monatlichen Abrechnung jeweils bis zum 15. des Folgemonats. Für die monatliche Zwischenrechnung wird als Ablesedatum der letzte Tag eines jeden Monats vereinbart.
- 3.4. In den Abrechnungen nach Ziffer 3.3 ist die jeweilige Abnahmestelle einzeln mit Abnahmestellenbezeichnung, Ort, Marktllokations-ID, Messlokations-IDn, Zählernummer, Losnummer und Kostenstellennummer der Auftraggeberin aufzuführen. Soweit die Zählerstands-, Verbrauchs- und Leistungswerte vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber an den Auftragnehmer weitergegeben werden, sind diese ebenfalls anzugeben. Zusätzlich sind die einzeln abzurechnenden Strommengen, die Höchstleistung im Monat und die Verrechnungsleistung sowie die spezifischen Preise und der Gesamtbetrag jeweils getrennt aufzuführen. Die einzelnen Preisbestandteile nach Ziffer 5.1 bis 5.10 sind separat nach den Einzelpositionen auszuweisen. Im Übrigen bleibt § 40 EnWG unberührt.
- 3.5. Der Auftragnehmer erstellt die Jahresschlussrechnungen je Abnahmestelle (Ort, Marktllokation, Messlokation, Zählernummer, Kostenstellennummer) unter Aufschlüsselung und unter Anrechnung der jeweils geleisteten Zwischenrechnungsbeträge für Leistung und Arbeit pro Monat sowie der Zusammenfassung aller einzelnen Beträge in einen Jahresbetrag unter Nennung des Strompreises und seiner einzelnen Preisbestandteile gemäß Ziffern 5.1 bis 5.10. Die Jahresschlussrechnung muss den gemessenen Jahresverbrauch, die Abrechnungsleistung und die monatlichen Höchstleistungen jeweils für die einzelnen Monate und das Abrechnungsjahr enthalten. Im Übrigen bleibt § 40 EnWG unberührt.
- 3.6. Rechnungsbeträge sind auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben.
- 3.7. Die Jahresschlussrechnungen sind spätestens vier (4) Wochen nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen. Der Auftragnehmer hat auf eine zügige Datenübergabe durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hinzuwirken. Erfolgt dennoch eine verspätete Datenübergabe durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hat dies aufschiebende Wirkung auf die Rechnungslegung, so dass die Jahresschlussrechnungen spätestens vier (4) Wochen nach Datenübergabe durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu erfolgen haben. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin umgehend über eine drohende oder bereits eingetretene Verzögerung der Jahresschlussrechnungen.
- 3.8. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich für jede Abnahmestelle individuell für den jeweiligen Auftraggeberin. Nach Absprache mit der jeweiligen Auftraggeberin können mehrere Abnahmestellen zusammen abgerechnet werden.
- 3.9. Erhält der Auftragnehmer nach der Rechnungsstellung für einen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach § 4 des Liefervertrages maßgebliche Messwerte bzw. Zählerstände, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin.
- 3.10. Abrechnungen und Jahresschlussrechnungen sind – soweit nicht anders vereinbart – in Papierform zu stellen. Nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Auftraggeberin als Rechnungsempfänger erfolgt eine elektronische Abrechnung. Dabei ist die Revisionssicherheit entsprechend dem Umsatzsteuergesetz durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.
- 3.11. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin auf Verlangen zu Zwecken der Rechnungsprüfung die jeweilige Netznutzungsabrechnung des zuständigen Netzbetreibers bzw. die jeweilige Abrechnung des Messstellenbetriebs des zuständigen Messstellenbetreibers vorlegen.
- 3.12. Auf Wunsch der Auftraggeberin stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie der Auftraggeberin zur Verfügung.
- 3.13. Ändern sich vertragliche Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Auftragnehmer verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge der Auftraggeberin im Abrechnungszeitraum bei RLM-Marktllokationen tagesgenau abgerechnet. Bei nicht leistungsgemessenen Marktllokationen wird in diesem Fall – sofern kein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gemessener Zählerstand vorliegt – die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge der Auftraggeberin im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Nach einer Preisänderung anfallende Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen

- 4.1. Abschläge sind jeweils für den Liefermonat zu dem vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkt bzw. – bei untermonatlicher Aufnahme der Belieferung – ggf. für den verbleibenden Teil des Monats fällig und ohne Skontoabzug bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 4.2. Rechnungen sind jeweils einundzwanzig (21) Werktage nach Zugang fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen.
- 4.3. Sofern der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft ist, werden Zahlungen mit bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisungen geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 4.4. Bei Rückforderungen einer der Vertragspartner aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der jeweils andere Vertragspartner nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

5. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 5.1. Der Auftraggeberin zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach § 4 des Liefervertrags für jede Abnahmestelle – je nach Vorgabe der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses und individueller Preisbildung durch den Auftragnehmer – einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, einen Preis für Herkunftsnachweise und ggf. ein Dienstleistungsentgelt für Strombilanzkreismanagement, jeweils gemäß **Anlage Preisblatt**. Grund- und Arbeitspreis enthalten die Kalkulationsbestandteile nach Vorgabe der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses und der individuellen Preisbildung durch den Auftragnehmer (einschließlich der Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb). Der Preis für die Herkunftsnachweise enthält die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG. Der Auftraggeberin zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach § 4 des Liefervertrags für jede Abnahmestelle zudem

- die Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.10 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.
- 5.2. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung der Auftraggeberin abzuführenden Netzentgelte (Leistungspreis Netz und Arbeitspreis Netz bei RLM-Marktllokationen; Grundpreis Netz und Arbeitspreis Netz bei nicht leistungsgemessenen Marktllokationen) in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Website. Die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte ergibt sich aus den Preisangaben des zuständigen Netzbetreibers.
- Bei RLM-Marktllokationen sowie bei Marktllokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern mit dem Netzbetreiber kein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die von der Auftraggeberin in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des aktuellen Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung der Auftraggeberin nach dem Liefervertrag erfolgt ist.
- a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber der Auftraggeberin zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden.
- b) Bezieht der Auftraggeberin die Energie in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Auftraggeberin ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach dem Liefervertrag und stellt der Netzbetreiber dem Auftragnehmer deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeberin. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Liefervertrages oder der Belieferung der jeweiligen Abnahmestelle durch den Auftragnehmer – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Auftraggeberin wird über Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien des Liefervertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Liefervertrages oder der Belieferung der jeweiligen Abnahmestelle durch den Auftragnehmer – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- d) Ziffer 5.2.c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- e) Bei mehreren Abnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitlich summierten elektrischen Energie, welche der Auftraggeberin an den Marktllokationen der jeweiligen Abnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Auftragnehmer erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Abnahmestellen bzw. Marktllokationen).
- 5.3. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich weiter um das vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe dieses Entgelts auf seiner Website. Die jeweils geltende Höhe des Entgeltes für den konventionellen Messstellenbetrieb ergibt sich aus den Preisangaben des zuständigen Messstellenbetreibers.
- a) Die Regelungen in Ziffer 5.2.a) sowie c) und d) finden entsprechend Anwendung. Ziffer 5.2.b) findet entsprechend Anwendung, wenn der Auftraggeberin die Energie in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene bezieht.
- c) Ist oder wird eine nach dem Liefervertrag vom Auftragnehmer belieferte Marktllokation der Auftraggeberin mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG ausgestattet, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 – entgegen den Vorgaben des MsbG, wonach in diesem Fall grundsätzlich der Auftraggeberin dem Messstellenbetreiber das Entgelt für Messstellenbetrieb schuldet – um die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen im Sinne des MsbG, die der Auftragnehmer aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Verpflichtung anstelle der Auftraggeberin an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abführt, in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Der Auftragnehmer ist insofern verpflichtet, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Auftragnehmer abrechnet.
- 5.4. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die aktuelle Höhe der Konzessionsabgabe ergibt sich aus der Preisangabe in der **Anlage Preisblatt**.
- 5.5. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich ferner um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in der jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe der KWKG-Umlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus den Preisangaben in der **Anlage Preisblatt**. Eine etwaige Privilegierung zu Gunsten der Auftraggeberin unter den Voraussetzungen des EnFG (z.B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG) ist vom Auftragnehmer bei der Berechnung der KWKG-Umlage in der jeweils geltenden Höhe zu berücksichtigen.
- 5.6. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber vom Auftragnehmer nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (§ 19 StromNEV-Umlage) in der jeweils geltenden Höhe. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 5.8 ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Der Auftraggeberin trägt die § 19 StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie dem Auftragnehmer vom Netzbetreiber für die Belieferung der Auftraggeberin in Rechnung gestellt wird. Eine etwaige Begünstigung zu Gunsten der Auftraggeberin nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Art. 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, ist vom Auftragnehmer bei der Berechnung der § 19 StromNEV-Umlage in der jeweils geltenden Höhe zu berücksichtigen. Ab dem 01.01.2025 wird die § 19 StromNEV-Umlage zusammen mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß § 7 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Die aktuelle Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung ergibt sich aus den Preisangaben in der **Anlage Preisblatt**.
- 5.7. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um den vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Dieser Aufschlag wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19 StromNEV-Umlage gemäß Ziffer 5.6 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Die aktuelle Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung ergibt sich aus den Preisangaben in der **Anlage Preisblatt**.
- 5.8. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich ferner um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG in der jeweils geltenden Höhe. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage nach Ziffer 5.6 eingerechnet.
- 5.9. Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich ferner um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe der Offshore-Netzumlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus den Preisangaben in der **Anlage Preisblatt**. Eine etwaige Privilegierung zu Gunsten der Auftraggeberin unter den Voraussetzungen des § 17f EnWG i.V.m. §§ 12, 21ff. EnFG ist vom Auftragnehmer bei der Berechnung der Offshore-Netzumlage in der jeweils geltenden Höhe zu berücksichtigen.
- 5.10. Die Preise nach Ziffer 5.1 bis 5.9 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit gemäß **Anlage Preisblatt**) sowie – auf alle vertraglichen Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit gemäß **Anlage Preisblatt**) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.11. Bei der Lieferung von Strom an eine Abnahmestelle mit einer Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (Zweizählermessung), reduzieren sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG grundsätzlich auf null. Die Anwendung des EnFG steht dabei unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Anwendung beihilferechtlich genehmigt (§ 68 EnFG). Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage sind deshalb in den Arbeitspreis im Sinne von Ziffer 5.1 eingerechnet. Soweit und solange eine gesetzliche Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage auf null ganz oder teilweise wirksam sein sollte, reduziert sich der vertraglich vereinbarte bzw. geschuldete Arbeitspreis in dem Wärmepumpen-Tarif um die bei Belieferung der Auftraggeberin jeweils tatsächlich geltende, d.h. vom Netzbetreiber gegenüber dem Auftragnehmer abgerechnete, KWKG-Umlage und/oder Offshore-Netzumlage. Eine solche Reduzierung der Umlagen ist gemäß § 22 Abs. 2 EnFG ausgeschlossen, wenn der Betreiber der elektrisch angetriebenen Wärmepumpe(n) ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 EnFG ist, oder wenn gegen ihn offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen. Der Auftraggeberin wird den Auftragnehmer unverzüglich darüber in Textform informieren, falls die vorstehend genannten Voraussetzungen für einen Ausschluss der Reduzierung der Umlagen bei ihm vorliegen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach dem Liefervertrag eintreten. Soweit ein Anspruch der Auftraggeberin auf Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage besteht, werden die Umlagen für vorangegangene Zeiträume im Rahmen der nächsten Abrechnung berücksichtigt; Ziffer 3.13 bleibt unberührt. Soweit kein Anspruch der Auftraggeberin auf Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage besteht, werden die Umlagen für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Liefervertrages oder der Belieferung der Abnahmestelle der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer – nachgefordert.
- 5.12. Die Weitergabe der Preisbestandteile nach Ziffer 5.2 bis 5.10 in der jeweils geltenden Höhe führt bei tatsächlichen Erstattungen gegenüber dem Auftragnehmer (z.B. im Fall negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung gegenüber der Auftraggeberin. Erhält der Auftragnehmer für einen nach Ziffer 5.2 bis 5.10 zu zahlenden Preisbestandteil von demjenigen, der ihm gegenüber den Preisbestandteil erhebt, eine Vergütung (z.B. in Form gesonderter Ausschüttungen aus einem Umlagekonto), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeberin diese Vergütung für jede Abnahmestelle anteilig zu erstatten, sofern die Vergütung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) zugeordnet werden kann. Der Auftraggeberin wird über eine Preisreduzierung nach Satz 1 oder eine Erstattung nach Satz 2 spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.13. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 5.2 bis 5.10 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei tatsächlichen Erstattungen oder Vergütungen gegenüber dem Auftragnehmer (z.B. im Fall negativer Umlagen oder in Form gesonderter Ausschüttungen aus einem Umlagekonto) zu einer entsprechenden Preisreduzierung bzw. Vergütung gegenüber der Auftraggeberin. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Auftraggeberin wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 5.14. Der Auftragnehmer teilt die Auftraggeberin die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5.2 bis 5.13 zu zahlenden Preisbestands auf Anfrage mit.
- 5.15. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte oder Leistungen) und Tarife erhält der Auftraggeberin beim Auftragnehmer telefonisch und auf dessen Website.

6. Befreiung von der Leistungspflicht

- 6.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände andauern. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 6.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer bleiben für den Fall unberührt, dass den Auftragnehmer an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 6.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Auftragnehmer ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu etwaigen Ansprüchen der Auftraggeberin gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 7 verwiesen.

7. Haftung / Verjährung

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden der Auftraggeberin nach Maßgabe der Ziffern 7.2 bis 7.7. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
- 7.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Liefervertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 7.5. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 7.3 bis 7.4 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 7.6. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Außerordentliche Kündigung

- 8.1. Der Liefervertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 8.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war; oder
- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist.
- 8.3. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist durch die Auftraggeberin liegt insbesondere vor,
- a) wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind; oder
- b) wenn der Auftragnehmer gegen die Vorgaben zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen in den Ausschreibungsunterlagen verstößt.
- 8.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Belieferung der Auftraggeberin sowie die Verpflichtung der Auftraggeberin zur Abnahme der Energie mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Auftragnehmer muss die Abnahmestellen der Auftraggeberin unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden.
- 8.5. Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

9. Anzeigepflicht bei Umzug bzw. Wechsel der Betriebsstätte

- 9.1. Der Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jeden Umzug bzw. Wechsel der Betriebsstätte unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Datum des Umzugs bzw. Wechsels der Betriebsstätte erfolgen, um dem Auftragnehmer eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 9.2. Ein Umzug der Auftraggeberin bzw. Wechsel der Betriebsstätte beendet nicht den Liefervertrag. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin an der neuen Abnahmestelle auf Grundlage des Liefervertrages weiterbeliefern, sofern sich diese Abnahmestelle in einer bundesdeutschen Regelzone befindet. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Auftraggeberin dem Auftragnehmer das Datum des Umzugs bzw. Wechsels der Betriebsstätte rechtzeitig mitgeteilt hat.

10. Übertragung des Vertrages

- 10.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Eine beabsichtigte Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Partei spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes in Schriftform (keine E-Mail) mitzuteilen.
- 10.2. Die Zustimmung nach Ziffer 10.1 darf nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vorgesehene neue Vertragspartei aus Rechtsgründen an einer Vertragserfüllung gehindert ist oder wenn gegen die neue Vertragspartei Bedenken in technischer oder finanzieller Hinsicht bestehen. Für eine Zustimmung müssen insbesondere Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und fachlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit erfüllt sein. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Auftraggeberin oder sonstige Einrichtungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Energieeffizienz ein eigenes Energieversorgungsunternehmen als Weiterverteiler an Abnahmestellen vertraglich zwischenschalten.
- 10.3. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes) bleiben von dieser Ziffer 10 unberührt.

11. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

- Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
- b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.
- Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen. Die Datenschutzinformationen des Auftragnehmers und die Datenschutzinformationen der Auftraggeberin sind dem Liefervertrag jeweils als **Anlage Datenschutzinformationen** beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushändigung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht berechtigt, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. Vertraulichkeit

- Die Parteien behandeln den Inhalt des Liefervertrages (inkl. dieser Lieferbedingungen sowie aller beigefügten und ggf. zukünftig erstellten Anlagen) vertraulich. Sie werden weder den Liefervertrag vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Messstellenbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Ziffer 10 bleibt unberührt.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem neuen Auftragnehmer den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für die Bereiche Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228/ 141516, Fax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind erhältlich unter www.bfee-online.de. Der Auftraggeberin kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Anwendbares Recht / Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers / Gerichtsstand

- 16.1. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.
- 16.2. Allgemeine oder individuelle Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden kein Bestandteil des Liefervertrages. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeberin im Einzelfall solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 16.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ist ausschließlich München. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Der Liefervertrag und diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen der Schriftform (keine E-Mail).
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Liefervertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 07/2026